

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Situation der Kinderbetreuung im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinderbetreuungsplätze standen und stehen jeweils in den Kommunen des Enzkreises in den vergangenen fünf Jahren, aktuell sowie laut Planungen in den kommenden fünf Jahren zur Verfügung (je Kommune)?
2. Wie groß war und ist der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Enzkreis in den vergangenen fünf Jahren, aktuell sowie in den kommenden fünf Jahren (möglichst aufgeschlüsselt nach Kommunen)?
3. Mit welchen Wartezeiten müssen Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz im Enzkreis rechnen?
4. Wie bewertet sie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei Kinderbetreuungsplätzen im Enzkreis insgesamt (in den vergangenen fünf Jahren, aktuell sowie in den kommenden fünf Jahren)?
5. Wie bewertet sie es, wenn trotz des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz keine Plätze zur Verfügung stehen?
6. Inwiefern bezieht sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auf einen Platz in einer Einrichtung im Ortsteil oder innerhalb einer gesamten Gemeinde?
7. Inwiefern unterstützt das Land die Kommunen bei der Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen (ggf. unter Angabe konkreter Förderungen im Enzkreis)?
8. Wie ist die Personalsituation in der Kinderbetreuung im Enzkreis zu bewerten (insbesondere vor dem Hintergrund eines ggf. vorhandenen Mangels an Betreuungsplätzen)?

9. Inwiefern trägt das Land dafür Sorge, die Personalsituation in der Kinderbetreuung zu verbessern?
10. Welche auch langfristigen Folgen hat die Coronapandemie hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Plätze in der Kinderbetreuung (landesweit sowie im Enzkreis)?

08.03.2021

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Immer wieder müssen Eltern auch im Enzkreis die Erfahrung machen, dass trotz eines Rechtsanspruchs nicht genügend Plätze in der Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Diese Kleine Anfrage soll deshalb dazu dienen, einen Überblick über die aktuelle Situation der Kinderbetreuung im Enzkreis zu erhalten. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern das Land die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung unterstützt.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. März 2021 Nr. 31-6930.0/1518/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele Kinderbetreuungsplätze standen und stehen jeweils in den Kommunen des Enzkreises in den vergangenen fünf Jahren, aktuell sowie laut Planungen in den kommenden fünf Jahren zur Verfügung (je Kommune)?*

Nachfolgend ist für den Enzkreis und die Jahre 2015 bis 2020 dargestellt, wie sich die Zahl der genehmigten Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. die Zahl der Kinder, die in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Kreis betreut wurden, entwickelt hat. Die Angaben sind nicht summarisch zu verstehen. Es ist möglich, dass einzelne Kinder im jeweiligen Jahr beide Betreuungsangebote wahrgenommen haben.

Amtliche Statistiken der Kindertagesbetreuung
– hier Daten für den Enzkreis, jeweils zum 1. März des Jahres

Merkmal	Jahr					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zahl der genehmigten Plätze in Kindertageseinrichtungen	8.012	8.211	8.561	8.728	9.111	9.402
Zahl der betreuten Kinder in der Kindertagespflege	229	235	301	289	340	384

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2021

Das Jugendamt am Landratsamt Enzkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe äußert sich hierzu wie folgt:

„Zuständig für die Erstellung der Bedarfsplanungen für die Kindertagesbetreuung sind nach § 3 KiTaG die Städte und Gemeinden. Die Bedarfsplanung ist dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Das Jugendamt Enzkreis unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Planung; es respektiert dabei die sehr divergierenden örtlichen Entwicklungen. Hierzu finden regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen Kreisjugendamt und Kommunen statt. Das Jugendamt führt die jährlichen Bestandswerte und die Planwerte für das laufende Jahr zusammen. Jedes Jahr bereitet die Verwaltung des Kreises die Bedarfsfeststellung im U3 Bereich vor und stellt diese im Jugendhilfeausschuss vor.

Eine längerfristige Bedarfsplanung (hier über 5 Jahre) erfolgt auf Gemeindeebene nach unserer Kenntnis nur punktuell und kann daher auch nicht auf Kreisebene zusammengefasst und weitergegeben werden.“

2. Wie groß war und ist der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen im Enzkreis in den vergangenen fünf Jahren, aktuell sowie in den kommenden fünf Jahren (möglichst aufgeschlüsselt nach Kommunen)?

Das Jugendamt am Landratsamt Enzkreis nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Wie sich die Kinderzahlen in den nächsten 5 Jahren entwickeln könnten, können wir nur aufgrund der Zunahme der Bevölkerung bis 2025 hochrechnen. Weitere Faktoren wurden in die Vorausberechnung nicht miteinbezogen.

zum 31.12.	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2025
unter 1 Jahr	1.532	1.661	1.783	1.833	1.888	1.925	2.015
1 Jahr	1.561	1.639	1.779	1.866	1.921	1.962	2.054
2 Jahren	1.611	1.651	1.717	1.861	1.915	1.980	2.063
3 Jahren	1.562	1.744	1.709	1.781	1.889	1.959	2.051
4 Jahren	1.647	1.627	1.787	1.735	1.804	1.944	2.012
5 Jahren	1.629	1.733	1.680	1.831	1.743	1.832	1.878
6 Jahren	1.727	1.706	1.761	1.703	1.849	1.760	1.769
Summe	13.283	13.776	14.232	14.627	15.027	15.381	15.868

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Auf Seiten der Kreisverwaltung wird damit gerechnet, dass sich die bisherige Entwicklung steigender Betreuungsquoten fortsetzen wird. Wie konkret dieser Bedarf ist, können wir nicht beschreiben. Dies können wir aus zahlreichen Planungsgesprächen vor Ort und anhand der Bedarfsbestätigungen für das Investitionsprogramm des Bundes sehen. Es ist anzunehmen, dass sich der Ausbau in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Zudem verlan-

gen die Bedarfe der Familien im Bereich Vereinbarkeit Beruf und Familie eine zunehmende Flexibilisierung der Betreuungsangebote.

Ab 2021 wird die Kreisverwaltung im Rahmen einer erweiterten Bedarfsabfrage durch die Jugendhilfeplanung weitere Bedarfe erfragen und bündeln. Dadurch will die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kommunen eine längerfristige Planung und Bedarfserhebung initiieren. Auch gibt es regelmäßige Fortbildungen für die kommunalen Planungsverantwortlichen auf Kreisebene.

Des Weiteren werden durch die Kreisverwaltung und in enger Zusammenarbeit mit dem KVJS Informationsveranstaltungen zum Softwaremodul „Zentrale Vormerkung“ (ZV) durchgeführt. Die ZV ist ein gutes und kostenfreies Instrument zur Bedarfsplanungs- und Platzvergabesteuerung.“

3. *Mit welchen Wartezeiten müssen Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz im Enzkreis rechnen?*

Das Jugendamt am Landratsamt Enzkreis teilt hierzu mit:

„Die Kommunen bemühen sich, zeitnah allen Kindern und Eltern einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Dies gelingt nicht immer. In Einzelfällen arbeitet die Kreisverwaltung dann eng mit den Kommunen und dem Tagesmütterverein zusammen, um tragfähige Lösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruches zu finden. Bisher ist uns dies immer gemeinsam gelungen und potenzielle Klageverfahren konnten bisher abgewendet werden.“

4. *Wie bewertet sie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei Kinderbetreuungsplätzen im Enzkreis insgesamt (in den vergangenen fünf Jahren, aktuell sowie in den kommenden fünf Jahren)?*

Nach Mitteilung des Jugendamts am Landratsamt Enzkreis ist die Situation wie folgt zu beurteilen:

„Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage ist nicht Gegenstand der statistischen Erhebungen zur amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund der uneinheitlichen kommunalen Datenerhebung, Auswertung und Planungssystematik kann die Landkreisverwaltung keine verlässliche Aussage zum Verhältnis von Angebot und Nachfrage machen. Aufgrund der von uns geführten Bedarfsplanungsgespräche und Rückmeldungen aus Elternanfragen ist festzuhalten, dass die Situation rund um die Kinderbetreuung sich etwas anspannt und der Ausbau im Bereich der Kindertagesbetreuung weitergehen wird (s. Fragen 1 und 2).“

5. *Wie bewertet sie es, wenn trotz des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz keine Plätze zur Verfügung stehen?*

6. *Inwiefern bezieht sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auf einen Platz in einer Einrichtung im Ortsteil oder innerhalb einer gesamten Gemeinde?*

Die Gemeinden im Land sind sehr bemüht, dem wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen ein entsprechendes Angebot gegenüber zu stellen. In Anbetracht der dynamischen Entwicklung ist es jedoch möglich, dass nicht in jedem Einzelfall sofort an der gewünschten Einrichtung ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Zu Frage 5 teilt das Jugendamt am Landratsamt Enzkreis mit:

„Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um ein subjektiv einklagbares Recht des Kindes. Adressat des Rechtsanspruchs sind die Stadt- und Landkreise und die Städte mit eigenem Jugendamt in ihrer Eigenschaft als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 85 Abs. 1 SGB VIII).“

Die kreisangehörigen Gemeinden/Städte sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ein Platz in einer Kita oder in Kindertagespflege zur Verfügung steht (mit entspr. Klagerecht des Kindes).

Wir verstehen uns hierbei als Verantwortungsgemeinschaft und sind daher im engen Austausch mit den Kommunen, um Lösungen für diese Einzelfälle zu erarbeiten. Bisher ist uns dies auch immer gelungen.“

Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen Platz in zumutbarer Erreichbarkeit und damit nicht auf einen bestimmten Ortsteil.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat hierzu in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2016 (12 S 1782/15) ausgeführt:

„Wann ein angebotener Betreuungsplatz für Eltern und Kind noch zumutbar oder schon unzumutbar ist, entzieht sich einer allgemeingültigen Bewertung, sondern ist von der Frage des Einzelfalls abhängig. Insofern mögen neben der bloßen Entfernung die zur Verfügung stehenden Transportmittel und Nahverkehrsverbindungen, die Aufgabenteilung in der Familie, die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Eltern Bewertungskriterien für die Frage der Zumutbarkeit liefern. Die in Rechtsprechung und Literatur vielfach genannte Grenze von 30 Minuten pro Weg (Bayerischer VGH, Beschluss vom 17. November 2015 – 12 ZB 15.1191 – BayVBl. 2016, 448 [452]; Struck, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 24 Rn. 40; vgl. auch Meysen/Beckmann, Rechtsanspruch U3, 2013, Rn. 303 ff.) erscheint dem Senat als jedenfalls grobe Richtschnur nicht ungeeignet“.

(VGH Mannheim Ur. v. 8. Dezember 2016 – 12 S 1782/15, BeckRS 2016, 111216 Rn. 40, beck-online)

7. Inwiefern unterstützt das Land die Kommunen bei der Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen (ggf. unter Angabe konkreter Förderungen im Enzkreis)?

Die Programme der städtebaulichen Erneuerung des Wirtschaftsministeriums unterstützen die Kommunen beim Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Hierzu zählen auch Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen wie u. a. Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen. Dabei sind die berücksichtigungsfähigen Kosten zu 100 % zuwendungsfähig, wenn die Einrichtung ausschließlich dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet dient. Im Übrigen sind die Kosten bei der Umnutzung von Altbauten zu 60 % und bei Neubauten zu 30 % zuwendungsfähig. Die Finanzhilfen der Städtebauförderung werden dabei stets für ein Bündel von Maßnahmen innerhalb eines Sanierungsgebietes gewährt (nicht für Einzelmaßnahmen), weshalb die konkreten Fördersummen für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen im Normal-Programm ohne zeitaufwendiges Aktenstudium nicht abschließend bezifferbar sind.

Als beispielhafte Maßnahme kann im Enzkreis die Generalsanierung des Kindergartens „Regenbogen“ in Kieselbronn genannt werden (2018 bis 2020). Hier wurde das Gebäude entkernt, umfassend saniert und in Richtung Außenspielbereich erweitert. Angebaute Wohngebäude wurden erworben und in den Kindergarten integriert. Aus Mitteln der Städtebauförderung wurde auch die Zwischenunterbringung der Kinder in Containern während der Umbauphase gefördert.

Auch im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Schützingen“ in Illingen wird die Erneuerung des Kindergartens gefördert, die Bauarbeiten laufen. Ebenso wurde im Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Neuhausen der Kindergarten mit Unterstützung der Städtebauförderung saniert und modernisiert.

Grundsätzlich ist eine Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen aus den Mitteln des Ausgleichstocks möglich, soweit die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) formulierten Zuweisungsbedingungen erfüllt sind. Hiernach sollen

die Mittel des Ausgleichstocks gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen. Zudem muss der für die Maßnahme erforderliche Eigenmittelbedarf die Leistungskraft der Gemeinde übersteigen.

Für Zuweisungen aus dem Ausgleichstock standen in den Jahren 2019 und 2020 landesweit jeweils 97 Mio. Euro zur Verfügung. Auf den Regierungsbezirk Karlsruhe entfielen davon entsprechend § 13 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 22,96 Mio. Euro (2019) bzw. 22,90 Mio. Euro (2020 – vorläufig). Die Mittel stehen für alle gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) förderfähigen Maßnahmen zur Verfügung. Eine Kontingentierung nach einzelnen Aufgabenbereichen erfolgt nicht.

Die Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock für Kinderbetreuungseinrichtungen stellen sich für die vergangenen zwei Jahre wie folgt dar:

2019:

	Anzahl der Bewilligungen	Bewilligungsvolumen [Mio. €]	Antragsvolumen [Mio. €]
Regierungsbezirk Karlsruhe	20	4,478	7,541
Enzkreis	0	0	0

2020:

	Anzahl der Bewilligungen	Bewilligungsvolumen [Mio. €]	Antragsvolumen [Mio. €]
Regierungsbezirk Karlsruhe	14	8,381	11,855
Enzkreis	0	0	0

Demnach flossen 19,5% (2019) bzw. 36,6% (2020) der im Ausgleichstock im Regierungsbezirk Karlsruhe zur Verfügung stehenden Mittel in Kinderbetreuungseinrichtungen. Aus dem Enzkreis wurden in den vergangenen zwei Jahren keine Investitionshilfen für Kinderbetreuungseinrichtungen beantragt.

8. Wie ist die Personalsituation in der Kinderbetreuung im Enzkreis zu bewerten (insbesondere vor dem Hintergrund eines ggf. vorhandenen Mangels an Betreuungsplätzen)?

Das Jugendamt am Landratsamt Enzkreis hat Folgendes mitgeteilt:

„Laut Betriebserlaubnis waren im Enzkreis 1.094 VZ-Stellen ausgewiesen. Wie viele Stellen davon vakant sind oder waren entzieht sich unserer Kenntnis. In den letzten Jahren hatte die Ausweitung der Betreuungsplätze und der Betreuungsumfänge auch erkennbare Folgen für den Personalbestand und den Personalbedarf. Anhand der Erhebungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik sehen wir durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung eine Zunahme des pädagogischen Personals in den Einrichtungen.

Auch im Enzkreis lässt sich die zunehmende angespannte Personalsituation erahnen. Es gibt durchaus in einzelnen Kommunen personelle Engpässe. Dadurch werden kurzfristige Öffnungszeitreduzierungen vorgenommen, die Öffnung von zusätzlichen Gruppen verschieben sich vereinzelt dadurch auch.“

9. Inwiefern trägt das Land dafür Sorge, die Personalsituation in der Kinderbetreuung zu verbessern?

Um den Bedarf an pädagogischen Fachkräften im Bereich der Kindertagesbetreuung zu decken, hat die Landesregierung unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet.

Seit dem Schuljahr 2007/2008 werden die Kapazitäten der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erhöht. Um die Attraktivität der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung weiter zu steigern und um weitere Zielgruppen für eine solche Ausbildung zu gewinnen, ist es seit dem Schuljahr 2012/2013 auch möglich, die Ausbildung in einer vergüteten, praxisintegrierten Form zu absolvieren. Daneben sind mittlerweile auch viele Fachschulen für Sozialpädagogik zertifiziert, sodass auch Kunden der Agenturen für Arbeit eine Erzieher- oder Kinderpflegeausbildung machen können. Eine zentrale Maßnahme des Pakts für gute Bildung und Betreuung ist ein weiterer Ausbau der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.

Um weiteren Zielgruppen den Weg zur staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher zu ermöglichen, wird voraussichtlich ab dem Schuljahr 2021/2022 das vergütete, praxisintegrierte Ausbildungsmodell als vierjähriges Teilzeitmodell angeboten. Im Schuljahr 2020/2021 konnte aufgrund zu geringer Nachfrage keine Klasse gebildet werden.

Im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes werden im SJ 2020/2021 und im SJ 2021/2022 Ausbildungsverhältnisse in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gefördert. Im SJ 2020/2021 erhalten alle Träger, die einen Förderantrag gestellt und die Fördervoraussetzungen (u. a. Eingruppierung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege, Erweiterung der Ausbildungskapazität um das geförderte Ausbildungsverhältnis) erfüllt haben, eine Förderung.

Weiterhin wird bestimmten Personen der Erwerb des schulischen Teils der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung ermöglicht.

Für Schülerinnen und Schüler, die über keinen mittleren Bildungsabschluss verfügen, besteht die Möglichkeit, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege einen Abschluss zu erlangen.

Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsfachschule für Kinderpflege eröffnet im Anschluss die Möglichkeit, eine Fachschule für Sozialpädagogik zu besuchen, sofern auch ein mittlerer Bildungsabschluss erworben wurde.

Zum Schuljahr 2020/2021 konnte an zwei öffentlichen Schulen ein vergütetes, praxisintegriertes Ausbildungsmodell (Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz, eine Weiterentwicklung der Kinderpflegeausbildung) eingerichtet werden. Zum Schuljahr 2021/2022 soll ein Ausbau erfolgen. Fördermöglichkeiten wird es für Träger über Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz geben (für 360 Ausbildungsverhältnisse).

Im Rahmen des Ausbauprogramms Hochschule 2012 wurde das Studienplatzangebot in der Frühpädagogik stark ausgebaut; das Wissenschaftsministerium hat über 500 zusätzliche Studienanfängerplätze an den Pädagogischen Hochschulen und der Hochschule Esslingen eingerichtet.

Seit dem Jahr 2013 haben Kindertageseinrichtungen auch einen größeren Spielraum bei der Einstellung von pädagogischem Personal. Durch die Aufnahme von beruflichen Qualifikationen in den Fachkräftecatalog, für die bisher eine Genehmigung des Landesjugendamts (KVJS) erforderlich war, hat sich der Pool an Fachkräften erweitert.

10. Welche auch langfristigen Folgen hat die Coronapandemie hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Plätze in der Kinderbetreuung (landesweit sowie im Enzkreis)?

Mögliche langfristige Auswirkungen der Coronapandemie auf das Angebot an Betreuungsplätzen im Bereich der Kindertagesbetreuung sind derzeit nicht zu erkennen.

Die folgende Einschätzung übermittelt das Jugendamt am Landratsamt Enzkreis:

„Aus unserer Sicht gibt es keinen ursächlichen Zusammenhang hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Plätze. Vereinzelt gibt es Verzögerungen bei der Eingewöhnung der Kinder – der „Eingewöhnungsstau“, der entstanden ist, wird aber zeitnah behoben sein. Sobald das Kohortenprinzip aufgelöst sein wird, können die Einrichtungen wieder in den Regelbetrieb übergehen. Einige Einrichtungen arbeiten punktuell auch mit Überbelegung von Gruppen.“

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport